

Moral-, bzw. Pastoraltheologie kommt meist mit den Ausführungen der „Summa Theologiae Moralis“ von Noldin-Schmitt zur Geltung, und zwar lateinisch. Wem ist nun eigentlich mit diesen lateinischen Texten gedient? Der katholische Priester hat ohnedies seinen „Noldin“; der Mediziner und der Jurist wird sich schwer tun, in die theologische Sprache und Ausdrucksweise sich einzuarbeiten. Was fangen die Fürsorgerinnen und Hebammen, für die doch das Buch auch bestimmt ist, mit den vielen lateinischen Zitaten an? Es wäre daher besser, wenn der Verfasser die theologische Lehre entweder mit eigenen Worten oder an Hand deutsch geschriebener Moralwerke wiedergäbe. Wenn diese Hinweise und Wünsche aus Linz kommen, werden sie beim verehrten Autor umso mehr Verständnis finden, als er einst im Bereiche der Pastoralmedizin so eng und freundschaftlich mit dem im Jahre 1942 verstorbenen Linzer Pastoralisten Dr. Wenzel Grosam zusammengearbeitet hat.

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Spiesberger.

Commentarium in Codicem Iuris Canonici. Auctore P. Heriberto Jone O. F. M. Cap. (627). Paderborn 1950, Officina Libraria F. Schöningh. Brosch. DM 20.—, geb. DM 24.—.

Vor mehr als zehn Jahren ist Jones dreibändiger Kommentar zum Kodex, Gesetzbuch des kanonischen Rechtes, erstmals erschienen und hat freudige Aufnahme gefunden. Während frühere Kodexerklärungen meist die sachliche Ordnung vorziehen, hält sich Jone im Sinne der Schola textus genau an die Reihenfolge der Kanones. Zunächst wird der Inhalt des Kanons oder einzelner Teile nicht wörtlich, sondern sinngemäß wiedergegeben und damit schon irgendwie erklärt. Dann folgen weitere notwendige Erklärungen. Durch Hinweise auf die Gründe für die gesetzlichen Bestimmungen und auf zusammenhängende Fragen wird auch versucht, in den Geist des kirchlichen Rechtes einzuführen. Der „große Jone“ empfiehlt sich ebenso wie die bekannte Moraltheologie durch Übersichtlichkeit, Klarheit der Darstellung und Verständlichkeit sowie durch ständige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens.

Gegenwärtig ist die zweite Auflage des bedeutenden Werkes in Vorbereitung. Diese erscheint auch in einer lateinischen Übersetzung, von der der erste Band, welcher die ersten zwei Bücher des Kodex (Normae generales und De personis) behandelt, bereits vorliegt. Ein stichprobenweiser Vergleich mit der ersten Auflage zeigt, daß nicht nur die in den vergangenen zehn Jahren erflossenen Entscheidungen eingearbeitet, sondern auch sonst viel ergänzt und verbessert wurde. Auch in der lateinischen Ausgabe ist der Text des Kodex nicht wörtlich zitiert, sondern nur sinngemäß wiedergegeben, was besonders zu beachten ist. Diese lateinische Ausgabe ist sehr zu begrüßen und sichert dem Werk weit über den deutschen Sprachraum hinaus Verbreitung.

Linz a. d. D.

Dr. J. Oberhumer.

Grundriß des Katholischen Kirchenrechts. Rechtsgeschichte und System. Von Dr. Godehard Jos. Ebers. (XVI u. 480). Wien 1950, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Ganzleinen geb. S 70.—, brosch. S 60.—.

Das Kirchenrecht wird in Österreich an den theologischen Fakultäten in insgesamt sechzehn, an den juridischen Fakultäten in sieben Wochenstunden geboten. Die Zielsetzung ist recht ver-